

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle		
Ggf. Standort	Halle		
Studiengang	Master-Teilstudiengang Japanologie 45/75 LP		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	45/75 LP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6,3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2013/14 bis 2020/21		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Prof. Dr. Cornelia Wilhelm
Akkreditierungsbericht vom	01.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....3

Kurzprofil des Studiengangs.....4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien6

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)6

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....7

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)8

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)9

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)9

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)9

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....10

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....10

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)10

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)12

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)12

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....16

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)17

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)18

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)20

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)22

2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....24

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)24

2.3.2 Das Kriterium ist erfüllt/ Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....26

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....26

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)28

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)29

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)29

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)29

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....29

III Begutachtungsverfahren30

1 Allgemeine Hinweise30

2 Rechtliche Grundlagen.....30

3 Gutachtergremium.....30

IV Datenblatt31

1 Daten zum Studiengang.....31

2 Daten zur Akkreditierung.....34

V Glossar35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) ist nach eigenen Angaben die größte und älteste Bildungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt: eine klassische Volluniversität und seit 500 Jahren Stätte der wissenschaftlichen Aufklärung und der akademischen Bildung, zukunftsorientierter Forschung und technologischer Innovation.

Der Master-Teilstudiengang „Japanologie“ (45/75 LP) (M.A.) wird am Seminar für Japanologie des Orientalischen Instituts angeboten. Er will der fortschreitenden Globalisierung und der wachsenden Bedeutung Asiens Rechnung tragen und sowohl interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz, als auch eine profunde Kenntnis der Japanischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, sich auf der Basis sozial- und kulturwissenschaftlicher, wie auch vergleichender Methoden wissenschaftlich fundiert mit aktuellen Fragen der Japanforschung auseinanderzusetzen. Damit fügt sich der Studiengang in den Forschungsschwerpunkt „Gesellschaft und Kultur in Bewegung“ der MLU ein, in dem die Untersuchung von Bewegungen bzw. Iterationen gesellschaftlicher und kultureller Prozesse und Akteure zum Verständnis von Menschen, Ideen, Artefakten und Modellen in internationalen zeitgenössischen und historischen Kontexten beitragen soll.

Ziel des Studienangebots sind fachvertiefende Kenntnisse der japanischen Geschichte, Gesellschaft und Politik sowie die Fähigkeit, sich in einem japanisch-sprachigen, forschungsorientierten Kontext bewegen zu können. In dem Teilstudiengang werden die folgenden Kompetenzen vermittelt: Die Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Japan mit den Schwerpunkten Geschichte, Gesellschaft, Kultur und Politik. Die Fähigkeit der vergleichenden Auseinandersetzung mit westlichen und japanischen Forschungsansätzen. Erweiterte Kenntnisse geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung auf Japan. Fortgeschrittene Fähigkeiten in der Präsentation und Vermittlung von japanwissenschaftlichen Erkenntnissen unter Verwendung moderner Hilfsmittel und Medien.

In Kooperation mit der Keio Universität (Tokyo) wird ein Teil dieser Kompetenzen in einem digitalen Format angeboten, in dem Studierende beider Universitäten gemeinsame Online-Sitzungen besuchen und gemeinsame Studieninhalte, wie auch ihre interkulturelle Kompetenz und Sprachkenntnisse vertiefen können.

Der Studiengang qualifiziert für Berufsfelder in der Wissenschaft und wissenschaftsnahen Einrichtungen sowie in Unternehmen und anderen Organisationen in den Bereichen Industrie, Handel, Banken, Touristik, Internationale Beziehungen, Bildung, Verwaltung, Medien u. a.

Zielgruppe des Studienangebots sind Absolventinnen und Absolventen japanwissenschaftlicher oder inhaltlich vergleichbarer Studiengänge mit Japanisch Kenntnissen (Niveau B1).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei der Begutachtung des Master-Kombinationsstudiengangs „Japanologie“ (45/75) (M.A.) kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass das Studienangebot an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durch eine besonders vielfältig kombinierbare Variante im Kombinationsstudiengang hervorsticht. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelor-/Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Das Curriculum des Studiengangs „Japanologie“ (45/75) (M.A.) ist insgesamt aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut aufgebaut und bildet die Qualifikationsziele gut ab. Lehr- und Lernformen sind vielfältig und haben ein studierendenzentriertes Format. Die besonders wichtige Mobilität im Studiengang ist durch vielfältige Kooperationen des Studiengangs mit japanischen Universitäten und die Infrastruktur der MLU Halle sehr gut abgesichert.

Da die von der Abteilung bisher offerierten Bachelor-Studiengänge in naher Zukunft nicht mehr angeboten werden soll, wird der Studiengang in Zukunft darauf angewiesen sein, Absolventinnen und Absolventen anderer Universitäten anzuwerben.

Aus diesem Grund empfiehlt das Gremium eine Schärfung des Profils des Studiengangs und das Hervorheben der hohen Studienqualität am Standort Halle: Studierende haben hier schon früh an den Forschungsvorhaben der Lehrenden und an anderen Kooperationen der Abteilung teil und erfahren eine sehr gute Betreuung, die auch eine hohe Quote von Auslandsaufenthalten mit Stipendien unter den Studierenden zur Folge hat.

Als einen wichtigen Punkt nach dem Wegfall der eigenen Bachelorausbildung in Halle empfindet das Gremium auch die Anpassung und Ausweitung der Sprachausbildung an die neue Situation, da zu erwarten ist, dass dadurch das Sprachniveau der Studienanfänger kein einheitliches Niveau mehr haben wird.

Regelmäßige Evaluierungen, Rückmeldungen an Studierende sowie eine gute Gesprächskultur am Institut sichern die Berücksichtigung der Studierenden in der Weiterentwicklung des Studiengangs.

Wünschenswert wäre eine japanischsprachige Bibliothekskraft zur Einarbeitung der japanischsprachigen Literatur in die Universitätsbibliothek, damit diese im Bestand stets aktuell bleibt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs ist grundsätzlich in § 7 und § 8 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM genannt) geregelt:

Der Master-Teilstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst vier Semester (§ 5, SPO MA 45/75).

Mit dem Master-Teilstudiengang wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Master-Teilstudiengang ist fachvertiefend und forschungsorientiert (§ 2, SPO MA 45/75).

„Die Abschlussarbeit im Masterstudium ist eine Modulleistung, in der die Studentin bzw. der Student zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes und Zeitraums ein Problem unter Anleitung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (vgl. § 20 der RStPOBM).

Die Masterarbeit ist im Teilstudiengang (45/75) nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Japanologie (75 LP) geschrieben, ist die Masterarbeit das Abschlussmodul mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst zusammen mit der Prüfungsvorbereitung einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. (§12 (1) – (2), (5), SPO MA 45/75).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die SPO MA 45/75 § 4 (1) – (8) des Master-Teilstudiengangs Japanologie definiert die studienangangspezifischen Vorgaben zur Zulassung zum Studium, nämlich, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Kenntnisse der japanischen Sprache nachweist, dabei kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachgewiesen werden. Der Abschluss muss in einem japanwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem vergleichbaren Studiengang mit der Japanologie zuordenbare Kompetenzen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden. Auch müssen Kenntnisse der japanischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden, die nach in der SPO MA 45/75 § 4 (3) definierten Vorgaben nachgewiesen werden müssen.

In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen und Absolventen eines nicht vergleichbaren Bachelorstudiengangs zugelassen werden, wenn Kompetenzen mit japanwissenschaftlichem Bezug und die Kenntnisse der japanischen Sprache in Wort und Schrift in ausreichendem Maße nachgewiesen werden. Näheres regelt die SPO MA 45/75 § 4 (4). Über das Vorliegen der inhaltlichen Vergleichbarkeit und der ausreichenden Vorkenntnisse entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss SPO MA 45/75 § 4 (5). Näheres zur Zulassung regeln die Absätze 6 bis 8 in § 4, SPO MA (45/75).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Master-Teilstudiengang „Japanologie“ gilt § 12 Abs. 11 der Studien- und Prüfungsordnung: Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Master-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung.

Der Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 LP) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines Master of Arts (§ 12 (11) SPO MA 45/75).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Master-Teilstudiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch abgegrenzt sind.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung gemäß ECTS-User's Guide wird für den Master-Teilstudiengang im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Master-Teilstudiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 9 (6) RStPOBM).

Im Master-Teilstudiengang werden für die Module mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Punkte (vgl. § 12 (2) SPO MA 45/75).

Im Teil-Studiengang werden in Kombination mit dem zweiten Teil-Studiengang pro Semester 30 ECTS-Punkte erworben.

Im Master-Teilstudiengang werden jeweils 120 ECTS-Punkte erworben, wobei in Kombination mit dem jeweils vorangehenden Bachelorstudium insgesamt jeweils 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lisabon-Konvention sind in § 4 der RStPOBM festgelegt. Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen sind gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 4 der RStPOBM festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Akkreditierungsgespräche konnte das Gutachtergremium prinzipiell alle relevanten Fragen mit den Gesprächspartnern der Hochschule besprechen.

Im Focus der Gespräche stand die sich verändernde Situation für den Master-Kombinationsstudiengang nach dem Wegfall der Bachelorausbildung an der MLU.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Master-Teilstudiengang (45/75) (M.A.) vermittelt nach Angaben im Selbstbericht neben Fachwissen über Japan auch die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Erkenntnis und Analyse, sowie die Kompetenz zu interdisziplinärem und interkulturellem Denken und Forschen. Das Master-Studium kann einerseits den Ausgangspunkt für eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung durch die Promotion bilden. Andererseits sind die während des Studiums erworbenen interkulturellen und analytischen Kompetenzen sowie die speziellen Sprachkenntnisse nicht nur für die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich von Vorteil; diese gelten auch auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt als eine Schlüsselqualifikation. Diese Fähigkeiten zusammen mit den im Studium erlangten Sprachkenntnissen bilden für die Absolventen die Basis für einen möglichen Berufseinstieg in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Politik.

Die Ziele des Teilstudiengangs sind in § 3 Abs. 1f der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt:

„(1) In dem Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- a. Vertiefung des landeskundlichen Wissens über Japan mit den Schwerpunkten Geschichte, Gesellschaft, Kultur und Politik;
- b. Fähigkeit der vergleichenden Auseinandersetzung mit westlichen und japanischen Forschungsansätzen;

c. Erweiterte Kenntnisse geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung auf Japan. Absolventinnen und Absolventen zeigen mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs die Fähigkeit zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit;

d. Beherrschung fortgeschrittener rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen). Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Japanologie sollen sich in einem japanischsprachigen, forschungsorientierten Kontext bewegen können;

e. Fortgeschrittene Fähigkeiten in der Präsentation und Vermittlung von japanwissenschaftlichen Erkenntnissen unter Verwendung moderner Hilfsmittel und Medien.

(2) Der Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) qualifiziert u.a. für folgende Berufsfelder: Tätigkeit in Wissenschaft und wissenschaftsnahen Einrichtungen, Einsatz in Unternehmen und anderen Organisationen in den Bereichen Industrie, Handel, Banken, Touristik, Unternehmensberatung, Politikberatung, Internationale Beziehungen, Bildung, Verwaltung, Medien.“

Im Rahmen der japanologischen Ausbildung wird nach Auskunft der Hochschule eigenständige Arbeit mit Gruppenarbeit kombiniert, um Team- und Kooperationsfähigkeit zu stärken und die individuelle Sozialkompetenz der Studierenden zu fördern. Die Vermittlung kommunikativer und interkultureller Kompetenzen ist fester Bestandteil des Studiums.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der SPO des Master-Teilstudiengangs „Japanologie (45/75)“ (M.A.) beschriebenen Qualifikationsziele des Studiengangs sind stimmig, insgesamt realistisch und angemessen. Sie vermitteln die für das Fach auf Masterebene erwarteten Kompetenzen und ermöglichen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die ausgewiesenen Qualifikationsziele qualifizieren weiterhin zur Aufnahme eines Promotionsstudiums im Fach Japanologie. Dabei regt der intensive Austausch mit Japan im Studium und die Organisation des Lehrstoffes die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden an und vermittelt auf unterschiedlichen Ebenen eine Fülle methodischer, reflektorischer und forschungsrelevanter Kompetenzen. Diese Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen damit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikationsziele werden im Diploma Supplement sachgerecht ausgewiesen.

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang im Fach Japanologie.

Die Gutachtergruppe stimmt darüber überein, dass nach dem zukünftigen Wegfall der Bachelorausbildung in der Japanologie an der MLU der verbleibende Master-Kombinationsstudiengang sich einer Schärfung seines bisherigen Profils unterziehen werden muss, um auch in Zukunft genügend Interessierte Studienanfänger und Studienanfängerinnen anzuziehen. Aufgrund der geschätzten

Flexibilität des Kombinationsstudiengangs „Japanologie (45/75)“ (M.A.), der Qualität des Studienangebots und der vielfältigen Vernetzung des Studiengangs, sieht das Gremium hier ein hohes Potential zur Weiterentwicklung des Studienangangs an der MLU.

Bei den Gesprächen hat das Gutachtergremium den Eindruck gewonnen, dass der Studiengang vom Einstiegsniveau und der Progression her gut an die Bachelorstudiengänge im Fach Japanologie in Deutschland anschließen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Profil des Studiengangs soll geschärft werden, um den Studiengang für Bewerberinnen und Bewerber von außen attraktiv zu machen. Hierbei könnte insbesondere an die Einbindung in universitäre Forschungsschwerpunkte oder Kooperationen mit anderen Fachbereichen oder lokalen Forschungsinstituten und mit existierenden regionalen universitären Partnerschaften (Unibund) gedacht werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Als Eingangsqualifikation müssen Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem japanwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang und Kenntnisse der japanischen Sprache (Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) nachweisen.

Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden gemäß Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung das Pflichtmodul „Fortgeschrittenen-Kurs Japanisch“. Im ersten, zweiten oder dritten Semester sind die Pflichtmodule „Modul zur Geschichte und Kultur Japans“, „Modul zur Gesellschaft Japans“ sowie „Modul zur Politik Japans“ vorgesehen. Im zweiten oder dritten Semester belegen die Studierenden weiterhin das Pflichtmodul „Forschungs- und Kolloquienmodul“. Die Pflichtmodule vermitteln ein vertieftes japanologisches Fachwissen und fortgeschrittene Sprachkenntnisse.

Das Abschlussmodul im vierten Semester wird nur von denjenigen Studierenden belegt, die im Studiengang ihre Abschlussarbeit schreiben und mithin insgesamt 75 ECTS-Punkte im Teilstudiengang erwerben.

§ 7 der Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Lehr- und Lernformen:

„(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Japanologie (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Gemäß § 9 Abs.1a RStPOBM können Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums durch geeignete E-Learning-Angebote ersetzt werden. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten einen zusammenhängenden Überblick über größere Themenkomplexe. Sie vermitteln grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen zu einer Vertiefung von Kenntnissen zu Einzelaspekten;
- c. Übungen: dienen der Übung von fachmethodischen und sprachlichen Fertigkeiten anhand von exemplarischen komplexen Aufgabenstellungen;
- d. Kolloquien: dienen dem gezielten Einüben von für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Kompetenzen;
- e. Sprachkurse: dienen der gezielten aktiven und/oder passiven Vermittlung einer Sprache;
- f. Tutorien: begleiten Lehrveranstaltungen und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen;
- g. Projektseminare: dienen der Erarbeitung eigener Projekte einzeln oder im Team, welche die Konzeption, Realisierung sowie die geeignete Dokumentation und Reflexion des Planungs- und Umsetzungsprozesses umfasst;
- h. Exkursionen: dienen der anschaulichen Darstellung und damit Unterstützung des in den Seminaren und Vorlesungen vermittelten Wissens. (...)

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz sowie zur Erweiterung des inhaltlichen Spektrums kann ein Teil des Lehrangebots in englischer oder japanischer Sprache angeboten werden.“

Die Vorlesungen, Seminare und Übungen werden an der Martin-Luther-Universität nach Angaben im Selbstbericht nicht nur von deutschen Dozierenden, sondern z.T. auch von japanischen Gastdozierenden durchgeführt. Hier ergibt sich neben dem Erwerb von Fach- und Methodenwissen die Gelegenheit für die Studierenden, ihr Forschungsprojekt auch in japanischer Sprache vorzustellen. Dies hilft der Entwicklung ihrer sprachlichen Ausdrucksfähigkeit und konfrontiert sie mit den Reaktionen japanischer Wissenschaftler auf ihre Themenstellungen.

Hinsichtlich praktischer Studienanteile regelt § 9 der Studien- und Prüfungsordnung: „Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Master-Teilstudiengangs Japanologie (45/75 Leistungspunkte).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt die für den Master-Teilstudiengang „Japanologie (45/75)“ (M.A.) ausgewiesenen Eingangsqualifikationen und die Zugangsvoraussetzungen als insgesamt realistisch. Diese Voraussetzungen ermöglichen im Sinne der konsekutiven Grundstruktur des Studiengangs einen Zugang aus den japanologischen und japanwissenschaftlichen BA Studiengängen in Deutschland und Europa.

Bei der Bewertung des Curriculums wird von der Gutachtergruppe zunächst festgestellt, dass die Universität Halle hier mit dem Modell eines Kombinationsmasters mit „großem und „kleinem“ Fach ein Konzept verfolgt, dass in den Ostasienwissenschaften aktuell in der Bundesrepublik nur wenig zum Tragen kommt. Die Onlinegespräche haben ergeben, dass dieses Modell bewusst eingeführt wurde, insbesondere die Studierenden haben mitgeteilt, dass diese strukturell angelegte Interdisziplinarität einen wesentlichen Punkt für ihre Studienwahl war und als Vorteil für eine flexibel angelegte japanwissenschaftliche Ausbildung betrachtet wird.

Der Aufbau und die Struktur des Studiengangs „Japanologie (45/75)“ (M.A.) sind diesem Grundkonzept verpflichtet. Den Qualifikationszielen folgend, sind die curricularen Inhalte des Studiums diesen angepasst und suchen auch nach einer inhaltlichen Verbindung der gewählten Teilstudiengänge. Entsprechend steht hier die vertiefende japanologische Ausbildung, die eine Anschlussfähigkeit zu den anderen Teilstudiengängen aufrechterhält, im Vordergrund. Dass dies in der Praxis gut funktioniert, konnte das Gespräch mit den Lehrenden und den Studierenden entnommen werden. Auf dieser Basis wird die Studiengangsbezeichnung im Hinblick auf das vertretene Konzept und die vermittelten Inhalte als angemessen betrachtet. Der Master-Abschlussgrad weist die erworbenen Qualifikationen sachgerecht aus und qualifiziert die Studierenden auch für die Aufnahme eines Promotionsstudiums in den Japanwissenschaften.

Die Lehr- und Lernformen sind durchweg angemessen und vielfältig. Der fakultative Japanaufenthalt, wird umfassend und individuell auf die Bedürfnisse der Studierenden ausgerichtet und von Austauschangeboten mit einer ausreichenden Zahl von Partnerinstitutionen im Studiengang gewährleistet. Dabei findet, wie die Gutachtergruppe sowohl von Studierenden als auch von den Lehrenden erfuhr, am Institut eine intensive Beratung durch die Lehrenden statt.

Freiräume für die Studierenden werden dabei weniger durch den Einsatz von Wahl-(Pflicht-) Angeboten, sondern eher durch offene Unterrichtskonzeptionen hergestellt, die den Studierenden ermöglichen ihre Interessen und ihre Schwerpunkte aus den anderen Teilstudiengängen zu verfolgen.

Die individuelle Betreuung und der regelmäßige Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglichen nach Auskunft der Lehrenden und Studierenden ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, das auch engen Anschluss an die am Institut laufenden Forschungsaktivitäten hat. Die Studierenden haben berichtet, dass ihre Vorschläge regelmäßig aufgegriffen werden.

Aktuell speist sich der Master noch aus Studierenden des auslaufenden eigenen Bachelorstudiengangs Japanologie. Dies garantiert aktuell noch ein ähnliches Sprachniveau bei allen Studierenden

des Studiengangs, wird sich aber ändern, sobald der Studiengang darauf angewiesen sein wird, Bachelorabsolventen und Bachelorabsolventinnen anderer Universitäten anzuwerben. In Zukunft ist geplant, im Master-Studiengang nur noch Studierende aufzunehmen, die japanische Sprachkenntnisse im Rahmen ihres Bachelorstudium an anderen japanologischen Standorten erworben haben oder japanische Sprachkenntnisse besitzen, jedoch ihren Studienschwerpunkt im „großen“ Fach des Kombinationsstudiengangs im anderen Teilstudiengang haben. Dies wird ein sehr unterschiedliches Sprachniveau unter den Studierenden zur Folge haben. Da ein Sprachaufenthalt nicht verpflichtend ist und damit kein für alle Studierenden existierendes Korrektiv sein kann, wäre hier zu raten künftig eine Sprachlehre für unterschiedliche Sprachniveaus anzubieten.

Die Sprachausbildung in der Japanologie, die einen wichtigen Teil des Curriculums abbildet, wurde vor einiger Zeit an das Sprachenzentrum der MLU verlegt. Eine direkte Anbindung zur Japanologie existiert seitdem nicht mehr, was sich auch darin ausdrückt, dass die meisten Japanisch-Kurse für „Hörer aller Fakultäten“ ausgewiesen sind und nicht auf die speziellen Bedürfnisse der Japanologie ausgelegt sind. Diese Struktur erschien dem Gremium diskussionswürdig, weil durch sie die zukünftige Rekrutierung von Bachelorabsolventen anderer Universitäten und die Angleichung deren unterschiedlicher Sprachniveaus auf die Ebene des Kombinationsmasterstudiengangs „Japanologie (45/75)“ (M.A.) erschwert würde. Dies sollte für die Weiterentwicklung des Studienprogramms bedacht werden und ggf. Handlungsmaßnahmen für ein einheitliches Sprachniveau eingeleitet werden. Besonders positiv hat das Gutachtergremium das große Engagement und die individuelle Betreuung der Studierenden wahrgenommen, die innerhalb des Programms großes Engagement und Flexibilität für die Gestaltung des Studiums für die Studierenden schafft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Im Hinblick auf Art und Umfang der japanischen Sprachausbildung im Master-Teilstudiengang „Japanologie (45/75)“ (M.A.) wird empfohlen, für neu zugelassene Studierende ein Kursangebot für unterschiedliche Sprachstufen vorzuhalten, um das Erreichen eines gleichwertigen Sprachniveaus zukünftig sicher zu stellen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Hinsichtlich einzelner Auslandssemester regelt § 10 der Studien- und Prüfungsordnung: „Den Studierenden wird empfohlen, ein oder zwei Semester an einer Partneruniversität in Japan zu studieren. Die Mitarbeiter der Japanologie beraten die Studierenden bezüglich des Auslandsstudiums. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen. (...)“

Nach Angaben im Selbstbericht haben Studierende die Möglichkeit, im Rahmen von Austauschabkommen einen fakultativen Kurz-, Semester- und Jahresaufenthalt in Japan zu absolvieren. Gegenwärtig bestehen Universitätsabkommen unter anderem mit der Keio-Universität, der Sophia Universität und der Universität Kobe. Der Austausch ist ausdrücklich fakultativ und nicht verpflichtend, um der finanziellen Situation der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Studierenden können sich auf (DAAD) und japanische (JASSO, MEXT) Stipendien bewerben.

Die Bewerbung auf Stipendien wird nach Auskunft der Hochschule von den Mitarbeitenden der Japanologie unterstützend begleitet. Insbesondere wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, einen Teil ihrer Studienleistungen an japanischen Hochschulen zu erbringen und sich diese Leistungen nach ihrer Rückkehr für ihr Studium in Halle anerkennen zu lassen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, vor ihrem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement abzuschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterteilstudiengang „Japanologie (45/75)“ (M.A.)“ bietet geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität und sieht die Möglichkeit von Mobilitätsfenstern als festen Teil des Studiums vor.

Die Zusammenarbeit zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Keiō Universität Tokio in Forschung und Lehre umfasst nach Angaben im Selbstbericht und laut Aussagen in den Gesprächen mehrere Fakultäten und Standorte der Universität. Sie besteht bereits seit mehreren Jahren und hat im Jahr 2008 zum Abschluss eines umfassenden Hochschulpartnerschaftsvertrages geführt, auf dessen Grundlage die engen Kooperationsbeziehungen kontinuierlich ausgebaut werden. In der Lehre besteht eine langjährige Kooperation durch ein Tandem-Programm und gemeinsame Lehrveranstaltungen, die jedes Semester mittels Videokonferenzen durchgeführt werden. Dieses langjährige Engagement in der digitalen Lehre hat im Jahr 2020 die temporäre Umstellung auf digitale Lehre für alle Studierenden der Japanologie erleichtert, da auf bereits bestehende Erfahrungen und Technologie zurückgegriffen werden konnte. In der Forschung gibt es besonders

enge Austauschbeziehungen zwischen den medizinischen, philosophischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Sophia Universität Tokio besteht ebenfalls bereits seit mehreren Jahrzehnten. Der einschlägige Partnerschaftsvertrag, auf dessen Grundlage die engen Kooperationsbeziehungen kontinuierlich ausgebaut werden, wurde zuletzt 2018 erneuert.

Die Kobe Universität ist seit 2012 Partneruniversität der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre umfasst mehrere Fakultäten.

Die guten Bedingungen zur Umsetzung eines für das Fach wichtigen Auslandsaufenthaltes zeigen sich auch darin, dass für jeden Studierenden mit Interesse die Möglichkeit eines Austauschjahres an einer der drei japanischen Partneruniversitäten gewährleistet ist, und drückt sich zum anderen durch eine engagierte Unterstützung der Lehrenden bei der Einwerbung von Stipendien durch die Studierenden aus. Bedenken wegen eines möglichen Zeitverlustes im Studium, der durch einen Auslandsaufenthalt zustande kommen könnte, werden durch eine großzügige Anerkennungspraxis der Universität entkräftet. Die Gespräche mit den Studierenden bestätigen diese Praxis. Diese Eindrücke bestätigen sich auch in den Aussagen der Studierenden. Für viele von Ihnen war die ausgiebige Förderung und Unterstützung des Japanaufenthaltes ein Hauptgrund ihrer Entscheidung zum Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Bei dem Studierendenaustausch mit der Keiô Universität, der Sophia Universität und der Kobe Universität stehen Studierende, die entweder einen Teil ihres Master-Studiums in Japan verbringen oder bereits eine Master- bzw. sogar Doktorarbeit vorbereiten, im Mittelpunkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Am Seminar für Japanologie steht eine Professur und eine 0,5 VZÄ für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Verfügung. Zusätzlich steht am Sprachenzentrum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ein gewisser Anteil an einer 0,5-Stelle für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben für Japanisch-Sprachunterricht zur Verfügung.

Die Universität bietet zentral Fortbildungsmaßnahmen für Lehrende an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die durch das verfügbare akademische Personal eingebrachte Lehrkapazität ist für den einzügigen Betrieb des Masterteilstudiengang „Japanologie (45/75)“ (M.A.) ausreichend. Darüber hinaus werden Flexibilitäten und Wahlmöglichkeiten über Lehraufträge und Kooperationen mit japanischen Austauschpartnern generiert.

Als potentielle Veränderungsthematik im zukünftigen Master-Kombinationsstudiengang ohne eigene Bachelorausbildung hat das Gremium die Sprachausbildung identifiziert. Die Sprachausbildung in der Japanologie, wurde vor einiger Zeit an das Sprachzentrum der MLU verlegt. Bei der Besetzung der Lektoren- bzw. Lektorinnenstelle wurde die Japanologie nicht miteinbezogen. Eine direkte Anbindung oder Koordination mit der Japanologie existiert seitdem nicht mehr, was sich auch darin ausdrückt, dass die meisten Japanisch Kurse für „Hörer aller Fakultäten“ ausgewiesen sind und nicht auf die speziellen Bedürfnisse der Japanologie ausgelegt sind. Diese Struktur erschien dem Gremium als diskussionswürdig, auch weil dies die zukünftige Rekrutierung von Studierenden im Master-Kombinationsstudiengang und die Angleichung des Sprachniveaus von Bachelorabsolventen anderer Universitäten erschwert. Das Gutachtergremium befürwortet deshalb für die Zukunft eine engere Zusammenarbeit zwischen Sprachausbildung und dem Japanologie-Studiengang an, so dass hier mit einem strukturierteren Angebot auf die besonderen Bedürfnisse des zukünftigen Master-Studiengangs eingegangen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Zusätzlich zum wissenschaftlichen Personal steht dem Seminar nach Angaben im Selbstbericht eine unbefristete 0,5-Stelle für nichtwissenschaftliches Personal für administrative Aufgaben und zur Unterstützung bei der organisatorischen Durchführung des Studiengangs zur Verfügung (=Sekretariat).

Für die Studierenden gibt es sowohl auf Fakultätsebene als auch auf Universitätsebene diverse Betreuungs- und Beratungsangebote. Die Mitarbeitenden des Prüfungsamtes der Philosophischen Fakultät I bieten Beratungsangebote zur Studienplanung und zu Prüfungsangelegenheiten an. Darüber hinaus gibt es in der Fakultät einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Familienbeauftragte, die sich auch um Belange der Studierenden kümmern. Direkt im Rektorat ist zudem noch eine Beratungsstelle für Inklusion für Studierende mit chronischen Krankheiten und/oder Behinderungen

angesiedelt. Den internationalen Studierenden steht außerdem ein Ausländerbeauftragter als Vertrauensperson zur Verfügung.

Dem Seminar für Japanologie stehen Hörsäle, Seminarräume und Kolloquiums Räume an verschiedenen Standorten zur Verfügung. Neben Räumen am Universitätsplatz werden auch Räume im Gebäude der Japanologie für Lehrveranstaltungen genutzt. Es stehen zur Durchführung von Veranstaltungen ein Seminarraum mit einer Kapazität von 25 Plätzen sowie ein kleiner Besprechungsraum mit 5 Arbeitsplätzen zur Verfügung. Bei Mehrbedarf können zusätzliche Räume und Hörsäle über die zentrale Raumverwaltung hinzugebucht werden. Der Besprechungsraum verfügt über Beamer, Laptop, Whiteboard und Lautsprecher. Außerdem ist eine Videokonferenzanlage installiert, mit der gemeinsame Veranstaltungen mit Partneruniversitäten in Japan durchgeführt werden. Der Seminarraum verfügt über einen Beamer, einen PC und ein digitales, interaktives Whiteboard. Seit dem Wintersemester 2015/16 nutzen die Geistes- und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg außerdem den neu errichteten Steintor-Campus. Seminarräume und Hörsäle bieten neben der üblichen Präsentationstechnik Lehrenden beispielsweise auch die Möglichkeit, mit interaktiven Whiteboards zu arbeiten. Die Bibliothek, in der alle geistes- und sozialwissenschaftlichen Bibliotheksbestände vereint sind, hält mehrere Computer-Pools bereit, in denen Lehrveranstaltungen abgehalten werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raumausstattung sowie die Ausstattung mit Zugängen zu zeitgemäßen informationstechnischen Anlagen ist gewährleistet.

Die sachgemäße Ausstattung der Bibliothek und die Literaturversorgung sind grundsätzlich gesichert. Es steht ein kleiner Etat für Beschaffung japanischsprachiger und sonstiger Fachliteratur (einschl. Zeitschriften) zur Verfügung. In Kombination mit der Nutzung der digitalen Angebote und des direkten Leihverkehrs ("Blauer Leihverkehr") des FID Asien der Staatsbibliothek zu Berlin kann eine sachgerechte Literaturversorgung des Studiengangs grundsätzlich sichergestellt werden. Die Beschaffung von Literatur, auch der japanisch-sprachigen Literatur, liegt dabei in der Verantwortung der Universitätsbibliothek. Zum Zeitpunkt der Onlinebegehung bestand nach Auskunft der Lehrenden die Situation, dass bereits beschaffte japanischsprachige Literatur nicht katalogisiert und eingestellt werden konnte, da eine Stelle für japanischsprachiges Personal, welches für diese Aufgabe benötigt wird, nicht mehr verfügbar ist. Die Bereitstellung von aktuellen japanischsprachigen Publikationen ist jedoch für eine zeitgemäße Ausbildung im Fach notwendig. Zudem ist für das Auffinden der Medien eine Katalogisierung durch sprachlich kompetentes Personal erforderlich. Das Gutachtergremium sieht deswegen die Notwendigkeit, hier einen funktionierenden Betriebsablauf sicherzustellen. In den Gesprächen mit der Hochschulleitung wurde eine Lösung des Problems adressiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Zur Gewährleistung der essenziellen Literaturversorgung im Masterstudiengang „Japanologie (45/75)“ (M.A.) mit aktuellen japanischsprachigen Medien wird empfohlen, bei der zuständigen Universitätsbibliothek geeignete Maßnahmen zu ergreifen und personelle Kapazitäten für die Katalogisierung und Bereitstellung zu sichern.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem besteht nach Auskunft der Hochschule aus studienbegleitenden Prüfungen und ist kumulativ angelegt. Bei der Gestaltung der Module und Modulleistungen wurde Wert daraufgelegt, dass in einigen Prüfungen auch über einen längeren Zeitraum erworbenes Wissen geprüft wird, so dass für die Studierenden die Möglichkeit besteht, im Rahmen der Prüfungsvorbereitung Zusammenhänge zu erkennen und Stoffgebiete zu wiederholen. Es sind unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen, um einseitigen Lernformen vorzubeugen und eine aktive Aneignung der vermittelten Kompetenzen zu erreichen.

Formen von schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind gemäß § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung: Hausarbeit, Klausur, Übersetzung, Exposé, Mündliche Prüfung und Masterarbeit.

Formen von schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Modulvorleistungen und Studienleistungen sind gemäß § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung: Hausaufgaben, Handout, Protokoll, Thesenpapier/Übersetzung, Sitzungsmoderation, Diskussionsteilnahme, Diskussionsleitung, Rechercheaufgabe, Rezension, Sprachtest, Schriftliche Leitfragenbeantwortung, Reaktionspapier, Referat, Kurzttest, Erstellung eines multimedialen Objektes sowie Teilnahme an einem Beratungsgespräch zum Forschungsdatenmanagement und/oder zur Bibliotheksrecherche.

Die jeweiligen Prüfungsformen werden in der Studien- und Prüfungsordnung definiert.

Die Studierenden haben während des Semesters und der vorlesungsfreien Zeit auch die Möglichkeit, ihre Leistungen mit dem jeweiligen Lehrenden im Einzelgespräch oder innerhalb der Veranstaltung zu besprechen. Aufgrund der geringen Studierendenzahl kann eine individuelle Betreuung gewährleistet werden, und jeder und jede Studierende bekommt detailliertes Feedback zu seinen bzw. ihren Leistungen.

In der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die Wiederholungsmodalitäten festgelegt. Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM ist für Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 RStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulleistung, Modulteilleistung oder Studienleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind gemäß Bewertung des Gutachtergremiums insgesamt sehr gut geeignet und variant, um die zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen zu erwerben. Über das Prüfungssystem, die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation äußerten sich die Studierenden sehr positiv. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegenüber den Studierenden transparent. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die Prüfungsformen zur Überprüfung der im Modulhandbuch spezifizierten Kompetenzen angemessen sind. Eine etwas ausführlichere Darstellung im Modulhandbuch regt das Gremium jedoch an. Das Gutachtergremium ist bestätigt, dass in der Praxis die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen problemorientiert durchgeführt wird. Positiv wurden die Anpassungen an die interdisziplinären Anforderungen im Rahmen der Einrichtung der Teilstudiengänge gesehen.

Die Informationen zu den Prüfungsmodalitäten (wie An-/Abmeldung, Prüfungsart etc.) werden den Studierenden rechtzeitig termingerecht bekannt gegeben. Bei übergeordneten inhaltlichen Fragen zur Planung des Studiums beraten darüber hinaus das Prüfungsamt und die Studiengangsleitung. Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen werden auf der Homepage veröffentlicht.

Die Überprüfung der Prüfungsbelastung und Akzeptanz der Prüfungsformen läuft hier neben den formalen Evaluationen wiederum über die gute Kommunikationskultur und das enge Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die Studierenden bestätigten zudem ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsformen, die Prüfungslast wird von ihnen zudem als machbar bewertet. Sollten im Prüfungswesen Probleme auftreten, so können die Studierenden sich direkt an die Lehrenden wenden bzw. über die Evaluationen ein Feedback geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bietet nach eigenen Angaben eine zweistufige Studienberatung an. Die zentrale Studienberatung ist für die allgemeinen Fragen der Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden und anderen Interessierten zuständig. Neben generellen Informationsmaterialien über das wissenschaftliche Studium an der Universität Halle-Wittenberg werden fachspezifische Informationsbroschüren zu den Studiengängen der Philosophischen Fakultät I verteilt. Die fachspezifische Studienberatung – individuelle Fragen zu den Master-Studiengängen des Orientalischen Instituts sowie fachliche Beratung der Studierenden – erfolgt einerseits zentral durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät I, an das sich Studierende mit konkreten Fragen zur Prüfungsordnung wenden können. Andererseits wird die fachspezifische Studienberatung dezentral am Institut durch die Fachstudienberater und die Hochschullehrenden durchgeführt.

Die Studierenden des vorliegenden Teilstudiengangs erhalten nach Auskunft im Selbstbericht eine erweiterte Studienberatung zu speziellen Fragen zum Master-Studium. Diese wird vom Fachvertreter Japanologie sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Bereichs Japanologie angeboten. Dabei werden den Studierenden Informationen zum Ablauf und zur Struktur des Studiums sowie praktische Hinweise zum optionalen Japanaufenthalt gegeben. Bei Bedarf werden zudem Bewerbungen auf Stipendien unterstützend begleitet. Den japanischen Studierenden, die nach Halle kommen, steht ebenfalls das gesamte Spektrum der Studienberatung zur Verfügung. Sie werden in allgemeinen Fragen des Studiums und des Alltagslebens außerdem durch das International Office der Universität betreut.

Der Teilstudiengang ist so angelegt, dass die Studierenden pro Semester bis zu drei der jeweils einsemestrigen Module abschließen können. Empfohlen wird die Belegung von ein bis zwei Modulen entsprechend je 5-10 ECTS-Punkten. Mit der Studienprogrammübersicht wird den Studierenden ein gut strukturiertes und verlässlich planbares Studium angeboten. Neu immatrikulierte Studierende können zu Beginn ihres Studiums an einer Einführungsveranstaltung teilnehmen, in der der Studienablauf erläutert wird. Darüber hinaus, stehen sowohl der Fachvertreter Japanologie als auch die wissenschaftliche Mitarbeiterin den Studierenden für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung. Durch die Empfehlung, pro Semester 15 ECTS-Punkte im Teilstudiengang zu erwerben, ist nach Auskunft der Hochschule sichergestellt, dass die Studierenden insgesamt nie mehr als sechs Prüfungen und/oder Studienleistungen erbringen müssen, wodurch auch eine angemessene Prüfungsdichte ermöglicht werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u.a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Über die Studienberatung ist die

individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt. Die Studierbarkeit des Master-Teilstudiengangs „Japanologie (45/75)“ (M.A.) in der vorgegebenen Regelstudienzeit von vier Semestern ist ausreichend gewährleistet. Die Studierenden haben in der Planung ihrer inhaltlichen Schwerpunktsetzung zwischen dem „großen“ und „kleinen“ Fach große Flexibilität und sehen sich dementsprechend nicht mit gravierenden Überschneidungen zwischen den Fächern konfrontiert. Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen der zweitägigen Online-Begehung davon überzeugen, dass ein unterstützendes und konstruktives Klima herrscht.

Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und es finden Rückmeldungen der Lehrenden an die Studierenden und zur Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit des direkten Austausches zwischen der Studiengangsleitung und den Studierenden, über die konkrete Vorschläge zur Strukturierung des Kursangebots in kommenden Semestern eingebracht werden können. Die im Rahmen der Begehung befragten Studierenden haben diesen persönlichen Austausch mit dem Lehrkörper besonders positiv hervorgehoben. Gleiches gilt auch für Administrative Vorgänge, die deren Organisation ebenso positiv bewertet wurde. Der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist als positiv hervorzuheben. Es lässt sich also zusammenfassen, dass grundsätzlich eine sehr gute Betreuung, sowohl von administrativer Seite, als auch von der Seite der Lehrenden durch das Studium hindurch gegeben ist.

Aufwand und Dichte der Prüfungen sind angemessen und ermöglichen in der Regel den Abschluss der Module innerhalb eines Semesters, bzw. eines Jahres im Fall des japanischen Sprachkurses. Die Unterrichtsmodule sind grundsätzlich zielbezogen. Entsprechend der Gespräche mit den Studierenden und den Lehrenden und im Abgleich mit dem Studienplan ist eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Die Studierende haben genug Zeit sich jeweils auf die Prüfungen vorzubereiten und der Prüfungsinhalt wird jeweils vor der Prüfung im Unterricht repetiert und vorbereitet. Eine gute Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplan ebenfalls sichergestellt. Die Prüfungen entsprechen den gängigen Standards des Fachs.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge klar geregelt sind. Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualisierung der Lehrveranstaltungen erfolgt nach Auskunft im Selbstbericht durch die Dozentinnen und Dozenten. Zur Erhöhung der Flexibilität im Teilstudiengang erfolgt die Wahl der Seminarthemen angelehnt an aktuelle Forschungstendenzen der Japanologie, Interessenschwerpunkte der in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden sowie – wenn möglich – veränderte Arbeitsmarktbedingungen. Die Forschungsprojekte der Absolventinnen und Absolventen des letzten Jahrgangs und der Studierenden, die sich aktuell im letzten Semester ihres Studiums befinden, sind aufgrund ihres heterogenen Fachhintergrundes sehr divers. Die Studierenden beschäftigen sich mit aktuellen Themen wie beispielsweise den familienpolitischen Maßnahmen der Regierung Abe, nutzerorientierten Übersetzungen von Gesundheitstechnologien oder der Rolle des Premierministers im politischen System Japans, aber bspw. auch mit Fragen zur Politisierung von Welterbe, dem Einsatz von IT in japanischen KMU oder dem deutschen Japanbild in der Meiji-Zeit. Mit diesen Projekten sind die Studierenden auch in die Forschungsschwerpunkte der Abteilung Japanologie, d.h. des Fachvertreters und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die u.a. auf den Gebieten der Geschichte des modernen Japans, der japanischen Politik, der deutsch-japanischen Beziehungen und der Archäologie Japans liegen, eingebunden.

In den Lehrveranstaltungen des Seminars für Japanologie spiegelt sich außerdem ein neuer und hochaktueller Forschungsschwerpunkt wider. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Informatik führt die Professur für Japanologie ein Projekt im Bereich der e-Humanities durch. Zu Themen der Anwendung von Methoden der e-Humanities in der Japanologie bis hin zur Durchführung von Pilotprojekten findet diese Forschung Eingang in Seminare. Damit fördert der Studiengang nach eigenen Angaben nicht nur das interdisziplinäre Denken und Verständnis seiner Studierenden und bereitet sie auf zukünftige digitale Herausforderungen vor, sondern greift auch die Strategie der Universität zur Digitalisierung von Lehre und Forschung auf und setzt sie aktiv um.

Darüber hinaus setzen auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter Schwerpunkte in der Lehre. Derzeit ist es so möglich, Lehrveranstaltungen zu Themen wie japanischer Archäologie und Frühgeschichte, aber auch Denkmalpflege, Kulturgüterschutz und Digital Heritage Management in Japan anzubieten. Dieses Lehrangebot ist in Deutschland nach Einschätzung der Hochschule derzeit einzigartig. Es deckt einen Teilbereich der deutschen Japanologie ab, für den Expertise sowohl innerhalb als auch außerhalb der Japanologie in den letzten Jahren vermehrt nachgefragt wird.

Die interdisziplinäre Ausrichtung des Forschungskolloquiums in Zusammenarbeit mit dem Orientalischen Institut, in dem die Studierenden ihre Masterarbeitsthemen präsentieren und diskutieren, ermöglicht einen besonderen Blick auf die Projekte und gibt den Studierenden oft sehr fruchtbare neue Denkanstöße.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Japanologie (45/75)“ (M.A.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachliche inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze der Curricula wird dabei erkennbar kontinuierlich überprüft: Die Gespräche, die die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen/Lehrenden, der Hochschulleitung bzw. der Studierenden geführt haben, haben konsistent belegt, dass die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden, , als auch von den Studierenden. Die Studieninhalte des Studiengangs „Japanologie (45/75)“ (M.A.) sind aus Sicht des Gutachtergremiums aktuell und entsprechen dem aktuellen fachlichen Standard. Auch gewährleisten die internen Maßnahmen und Prozesse nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität des Curriculums. Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden durch Feedbackgespräche sehr gelobt. Besonders positiv ist die kollegiale, gewissenhafte und sach- und fachbezogene Diskussionskultur hervorzuheben, in der mitgängig, partizipativen und kollegial der Studiengang weiterentwickelt wird sowie das Konzept und die Durchführung jeweils reflektiert wird.

Die dadurch entstehende Nähe zwischen Studierenden und Lehrenden trägt zu einer engen Verzahnung zwischen Forschung und Lehre bei: Im Studiengang „Japanologie (45/75)“ (M.A.) werden dadurch regelmäßig aktuelle Themen aufgegriffen – bspw. in einem Kurs zum Thema „Diskriminierung in Japan“. Weiterhin bringen die Lehrenden ihre Forschungsschwerpunkte in das Curriculum ein und sorgen damit auch oft zur interdisziplinären Verzahnung mit dem zweiten Kombinationsfach der Studierenden: Dies ist zum Beispiel der Fall in einer Zusammenarbeit zwischen Archäologie und Japanologie, die durch die Initiative einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin einen deutschlandweit einzigartigen Schwerpunkt in der Japanischen Archäologie geschaffen hat, der sich auch in der Lehre niederschlägt und die Studierenden zu eignen Forschungsarbeiten stimuliert. Die Nähe zum Forschungsgegenstand und Aktualität in der Forschung wird außerdem durch die Einbindung japanische Gastprofessorinnen und Gastprofessoren hergestellt, die zugleich die fachliche und didaktische Bandbreite des Angebots vergrößern. Letzteres wird auch durch die Anforderungen des Kombinationsstudiengangs erreicht, da durch ihn eine interdisziplinäre Reflektion in einem oder mehreren Zweifächern immer Teil der Lehre ist. Weiterhin konnte die Japanologie Halle-Wittenberg ihre Kooperationen mit japanischen Hochschulen auch dazu nutzen die Digitalisierung der Lehre zu etablieren. So werden hier mit japanischen Partnern gemeinsame Seminare digital oder hybrid angeboten und den japanischen und deutschen Studierenden ein gemeinsames Unterrichtserlebnis

geboten. Während der strikten Einreisebeschränkungen Japans in der Pandemie, die für längere Zeit die Teilnahme an Austauschprogrammen verhinderten, versuchten einige Studierende auf diese Weise sogar ihr Japan-Stipendium zu substituieren, bis sie es in Japan antreten konnten.

Darüber hinaus bietet das digitale Projekt zu den Topic Models (e-Humanities) – in Kooperation mit der Informatik – fachlich-inhaltlich als auch didaktisch innovative Möglichkeiten in Forschung und Lehre und führte bereits zu Masterarbeiten und Promotionen. Dieses Projekt sollte jedoch noch stärker nach außen sichtbar und ggf. als Alleinstellungsmerkmal vom Studiengang vermarktet werden, sofern es zur Profilbildung passt.

Entscheidungsvorschlag

2.3.2 Das Kriterium ist erfüllt/ Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Um das Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung zu erreichen, wurden nach Angaben im Selbstbericht eine Reihe von strukturellen Maßnahmen bereits getroffen, andere sind in Vorbereitung. Mechanismen des Feedbacks sind notwendig, damit die Verantwortlichen sich ein Bild über den Erfolg des Studiengangs im Inneren und nach außen machen können. Die Lehrenden erhalten aus verschiedenen Quellen Rückmeldung zu Akzeptanz und Qualität ihrer Lehrveranstaltungen. Neben den direkten Gesprächen mit den Studierenden werden Befragungen der Teilnehmenden eines Moduls durch das Evaluationsbüro der Universität durchgeführt. Diese Evaluationen sind in das Learning-Management-System Stud.IP integrierbar, so dass die Befragung online erfolgen kann. In den Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation wird auch der Arbeitsaufwand erhoben. Die detaillierten Ergebnisse einer solchen Befragung werden anonymisiert den Lehrenden zur Verfügung gestellt. Die zusammengefassten Ergebnisse werden jeweils in der Lehrveranstaltung vor den Studierenden präsentiert und unter der Moderation eines Vertreters des Evaluationsbüros diskutiert.

Ein weiteres, wesentliches Element der Qualitätssicherung ist aus Sicht der Hochschule die Etablierung eines für die gesamte Fakultät zuständigen Prüfungsamts. Alle Prüfungsdaten der einzelnen Studiengänge fallen in dem betreffenden Prüfungsamt an.

Generell macht es sich die Fakultät nach eigenen Angaben zur Aufgabe, die Studierenden in die Gestaltung der Studiengänge und die Weiterentwicklung des Angebots einzubeziehen. Dies wird gewährleistet durch studentische Vertreterinnen und Vertreter in den entsprechenden Gremien

sowie durch das Bemühen, die studentischen Interessen ernst zu nehmen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Selbstbericht und dem Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden geht deutlich hervor, dass ein breites Spektrum an Feedbackverfahren und Evaluationsinstrumenten kontinuierlich zum Einsatz kommt. Die regelmäßig gemäß der Evaluationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle durchgeführten Evaluationen der Lehrveranstaltungen werden von der Gutachtergruppe als ausreichend betrachtet, um Workload, didaktische und inhaltliche Aufbereitung der Kurse zu überprüfen. Von den Studierenden wurde positiv hervorgehoben, dass sie gegenüber den Lehrenden direkt Vorschläge für bestimmte Kursangebote machen können, was zeigt, dass neben den rein formalen Prozessen gibt es auch eine funktionierende Rückkoppelung zwischen Lehrenden und Studierenden gibt.

Die geringe Studierendenzahl wirkt sich positiv auf den Studienerfolg positiv aus, denn sie ermöglicht eine sehr enge und individuelle Betreuung durch die Lehrenden. So können die Studierenden in ihren jeweiligen Interessen und Bedürfnissen unterstützt und zu einem erfolgreichen Abschluss des Studiums gebracht werden. Das gilt für die Betreuung eigener Forschungsprojekte ebenso wie für den Zugang zu Stipendien für den Auslandsaufenthalt in Japan. Studierende und Alumni sehen hierin sogar ein besonders positives Alleinstellungsmerkmal des Japanologie-Studiums in Halle-Wittenberg. Das zweite Merkmal, das den Studiengang positiv kennzeichnet, ist aus Sicht der Studierenden das Zwei-Fächer-Kombinationsmodell, das breitere Perspektiven für die folgende berufliche Tätigkeit eröffnet und die Perspektiven außerhalb des Wissenschaftsbereichs. (z.B. Museumsbereich durch die Verbindung mit der Archäologie) stärkt.

Wünschenswert scheint die Wiederaufnahme von regelmäßigen Veranstaltungen mit den Alumni des Studiengangs, um dadurch auch Einblicke in deren Karrieremöglichkeiten kennenzulernen und hierauf u.U. schon im Studiengang eingehen zu können. Unter Umständen kann hier auf zentrale Angebote der Hochschule in der Alumni Betreuung zurückgegriffen werden, da bisherige diesbezügliche Finanzierungsquellen des Studiengangs nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die an der Begehung beteiligten studentischen Vertreterinnen und Vertretern sahen in den bisher von der MLU eingeführten hochschulweiten und studiengangsspezifischen Einsparungen bisher keine negativen Auswirkungen auf ihren Studienerfolg. In Zukunft, wenn sich der Master-Teilstudiengang ohne einen eigenen vorgeschalteten Bachelorstudiengang an der Hochschule beweisen muss, sieht es das Gremium aber als eine zentrale Aufgabe des Studiengangs sein Profil zu schärfen und im Hinblick auf die aktuell sehr breit gefächerten Interessen der Studierenden in eine gute Balance zu bringen und in Kombination mit der besonders guten, auf die individuellen Interessen der Studierenden eingehenden Betreuung zu verbinden.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs „Japanologie (45/75)“ (M.A.) nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studienprogramms nachhaltig mitzugestalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung wie regelmäßige Workload Erhebungen und eine damit einhergehende Anpassung an das Studienprogramm werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die MLU ist nach eigenen Aussagen erneut bestrebt das Zertifikat audit familiengerechte Hochschule zu verlängern und befindet sich aktuell in der Abstimmung zum Dialogverfahren. Bereits 2018 konnte die MLU zum vierten Mal in Folge das Zertifikat bestätigen lassen und darf infolgedessen das damit verbundene Gütesiegel dauerhaft tragen. Mit dem Zertifikat wird das langjährige und anhaltende Engagement der Universität für familiengerechte Arbeits- und Studienbedingungen ausgezeichnet.

Den Nachteilsausgleich regelt die gültige Integrationsvereinbarung der Martin-Luther-Universität aus dem Jahr 2006. Studierende mit chronischen Krankheiten und/oder Behinderungen steht darüber hinaus ein Referent für Inklusion als Ansprechpartner in der Rektorats-Stabsstelle Vielfalt und Chancengleichheit zur Verfügung.

Zusätzlich informieren auch die Prüfungsämter der Fakultäten zum Thema Nachteilsausgleich. §§ 19a und 19b der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg regeln hochschulweit Fragen zum Nachteilsausgleich („Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende“ sowie „Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule über ein sehr umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender- und Diversity-Aspekten, der Personalakquisition und konkrete Unterstützungsmaßnahmen für Studierende verfügt. Nachteilsausgleichsregelungen sind in § 19a der Rahmen- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verankert. Aus den vorgelegten Unterlagen und aus allen

Gesprächen war keine Benachteiligung einer bestimmten Personengruppe erkennbar. Es werden individuelle Lösungen für die Studierenden gesucht und umgesetzt. Somit ist auch Studieren unter besonderen Umständen gut möglich. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind an der MLU vorhanden und werden in den Studienprogrammen angemessen umgesetzt. Die Universität verfügt damit über ein funktionierendes System für die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Nachfragen in den Gesprächen mit den Studierenden, den Mitarbeitenden und mit der Hochschulleitung haben ergeben, dass das Thema sachgerecht und professionell adressiert und umgesetzt wird. Die Hochschule verpflichtet sich aktiv der Chancengleichheit, Antidiskriminierung, Internationalisierung und möchte als „familienfreundliche Hochschule“ ein Zeichen setzen. Die Selbstverpflichtung der Hochschule zu diesem Leitbild sind in der Grundordnung der Hochschule verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid-19 Pandemie wurden die Begutachtungsgespräche online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Verena Blechinger-Talcott, Professorin für Politik und Wirtschaft Japans und Vizepräsidentin der FU Berlin, Freie Universität Berlin
- Prof. Dr. Robert Horres, Professor für Japanologie, Studiendekan der Philosophischen Fakultät, Eberhard-Karls-Universität Tübingen

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Friederike Bosse, ehem. Generalsekretärin des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Giuliano Araiza, Student und stud. Hilfskraft, Japanologie, LMU München

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021 & SS 2021 ¹⁾	4	2	50%									
WS 2019/2020 & SS 2020	1	1	100%									
WS 2018/2019 & SS 2019	4	2	50%	2	2	100%	3	3	100%	6	5	83,33%
WS 2017/2018 & SS 2018	7	4	57%	2	2	100%	3	3	100%	6	6	100%
WS 2016/2017 & SS 2017	11	6	55%	1	1	100%	3	2	67%	4	3	75%
WS 2015/2016 & SS 2016	10	9	90%	1		0%	2		0%			
WS 2014/2015 & SS 2015	7	5	71%				2	2	100%	4	4	100%
Insgesamt	44	29	66%	6	5	83%	13	10	77%	20	18	90%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2014/2015.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021 & SS 2021 ¹⁾	1				
WS 2019/2020 & SS 2020	1	1			
WS 2018/2019 & SS 2019	1	5	1		
WS 2017/2018 & SS 2018	2	4			
WS 2016/2017 & SS 2017		6			
WS 2015/2016 & SS 2016	2	1			
WS 2014/2015 & SS 2015	3	2			
Insgesamt	10	19	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
WS 2020/2021 & SS 2021 ¹⁾					1	1
WS 2019/2020 & SS 2020					2	2
WS 2018/2019 & SS 2019	2		1	3	1	7
WS 2017/2018 & SS 2018		2	1	3		6
WS 2016/2017 & SS 2017	1		2	1	2	6
WS 2015/2016 & SS 2016		1	1		1	3
WS 2014/2015 & SS 2015			2	2	1	5
Insgesamt	3	3	7	9	8	30

- ¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2022
Zeitpunkt der Begehung:	03.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Im Rahmen der Online-Begehung wurden räumliche und sächliche Ausstattung diskutiert.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)